



Datum: 11.09.2009 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang Theologie	1834
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen</u>	
(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist geschäftsführende Fakultät):	
Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“	1840

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 24.06.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.07.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang Theologie am 02.09.2009 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung
für den Promotionsstudiengang Theologie
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Theologie für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Theologische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. ²Beratendes Mitglied kann bis zum 15.03.2010 auch eine Doktorandin oder ein Doktorand der Theologischen Fakultät sein. ³Die Mitglieder der Kommission werden für jeweils zwei Jahre von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt, das Mitglied der Studierendengruppe für ein Jahr. ⁴Wiederbenennung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,

- c) Durchführung der Bewerbungsgespräche,
- d) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Magister- oder Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einen gleichwertigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in Theologie oder einer eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 2 abgeschlossen hat und für diesen Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Die den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

Leistungen aus der Theologie – in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Religions- und Missionswissenschaft – im Umfang von mindestens 98 Anrechnungspunkten.

²Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von fünf Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit sowie Zugang und Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von fünf Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ³Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 30 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss

an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Magister- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer einen Magister- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 55 Punkte erreicht:

a) Je nach Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Das Arbeitsvorhaben ist von	
exzellenter Qualität	30 Punkte
sehr guter Qualität	25 Punkte
guter Qualität	20 Punkte
zufriedenstellender Qualität	15 Punkte
ausreichender Qualität	10 Punkte
mangelhafter Qualität	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch gemäß § 4 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	
sehr gut geeignet	16 bis 20 Punkte
gut geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
wenig geeignet	0 bis 5 Punkte.

c) Je nach Art und Umfang zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Theologie, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nachweisen

hervorragende Leistungen	16 bis 20 Punkte
umfangreiche Leistungen	11 bis 15 Punkte
vielversprechende Leistungen	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Leistungen	0 bis 5 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache verfügen. ²Der Nachweis erfolgt bei der Bewerbung durch das Latinum, das Graecum und das Hebraicum oder jeweils durch einen äquivalenten Sprachnachweis. ³Abweichend von Satz 2 sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ablauf des fünften Fachsemesters nach Einschreibung in den Promotionsstudiengang nachzuweisen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt. ⁴Über die Anerkennung äquivalenter Sprachnachweise im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen einer evangelischen Kirche zugehören. ²Abweichend von Satz 1 kann in Fällen, in denen das Forschungsvorhaben der Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, dient, zugelassen werden, wer einer Kirche oder Konfession zugehört, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört; die Entscheidung trifft die Auswahlkommission.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds beziehungsweise einer oder eines prüfungsberechtigten Angehörigen der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden im Falle der Zulassung (Betreuungszusage).

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Promotionsstudiengang Theologie besonders geeignet ist.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme am Bewerbungsgespräch besteht ausschließlich für Studierende mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 4,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben und eine Betreuungszusage nach § 3 Abs. 7 nachweisen.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Bewerbungsgesprächs:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsgespräch muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bzw. bis zum 15.09. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.
- b) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in den ersten beiden Wochen nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Bewerbungsgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Bewerbungsgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Bewerbungsgespräch nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Bewerbungsgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Bewerbungsgespräch erneut teilzunehmen.

(4) ¹Das Bewerbungsgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Überzeugende Darstellung des Arbeitsvorhabens,
- b) spezielle Kenntnisse zum beabsichtigten Arbeitsvorhaben,
- c) theologische Auskunfts-fähigkeit.

²Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte auf einer Skala gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe b gutgeschrieben.

(5) Über das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsantrag

(1) ¹Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester beziehungsweise bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Zulassungstermine sind der Beginn des Wintersemesters und der Beginn des Sommersemesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 in Form beglaubigter Kopien; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt;
- d) eine Skizze des Forschungsvorhabens;
- e) der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- f) der Nachweis des Latinums, des Graecums und des Hebraicums oder äquivalenter Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache sowie gegebenenfalls eine Erklärung, welche Sprachkenntnisse bislang nicht nachgewiesen werden können;
- g) eine Betreuungszusage gemäß § 3 Abs. 7.

§ 6 Zugangs- und Zulassungsbescheid

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid.

(2) ¹Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt dem Dekanat der Theologischen Fakultät diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangs- und Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2009/10.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.07.2009, der Theologischen Fakultät vom 31.07.2009, der Philosophischen Fakultät vom 12.08.2009, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01.07.2009, der Fakultät für Physik vom 08.07.2009, der Fakultät für Chemie vom 08.07.2009, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 15.06.2009 und der Biologischen Fakultät vom 10.07.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008, S. 864), zuletzt geändert am 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2009, S. 486), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b)NHG).

Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungskommission, Organisation der Prüfungen
- § 5 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 5 a Prüfungsformen
- § 5 b Anerkennung schulpraktischer Tätigkeiten
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 7 Masterabschlussmodul

- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 (aufgehoben)
- § 11 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Änderungen; Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

(1) ¹Der Studiengang „Master of Education“ ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, der Biologischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen unter der Federführung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Im Master of Education erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von berufsfeldbezogenem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an Gymnasien und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der Fach- und Bildungswissenschaften.

(2) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule zu reflektieren und zu beurteilen.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich wie folgt verteilen:
 - a. auf das Studium zweier Unterrichtsfächer jeweils 29 C, davon
 - aa. auf den Kompetenzbereich Fachwissenschaft jeweils 14 C und
 - bb. auf den Kompetenzbereich Fachdidaktik jeweils 15 C (einschließlich jeweils eines Fachpraktikums),
 - b. auf den Kompetenzbereich Bildungswissenschaften 36 C,
 - c. auf das Masterabschlussmodul 6 C und
 - d. auf die Masterarbeit 20 C.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der übergreifenden Modulübersicht (Anlage I) sowie den Modulübersichten der Unterrichtsfächer (Anlagen II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) ¹Die Organisation der Prüfungen wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung des ZeUS delegiert:
 - a. für Module der Kompetenzbereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik an die für die das jeweilige Unterrichtsfach anbietende Fakultät zuständige Prüfungsverwaltung,
 - b. für Module des Kompetenzbereichs Bildungswissenschaften, das Masterabschlussmodul sowie die Masterarbeit an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.²Die zuständigen Prüfungsverwaltungen der Fakultäten führen jeweils auch die Prüfungsakten im Einvernehmen mit der federführenden Fakultät; diese berichtet regelmäßig der Studienkommission Lehrerbildung über Prüfungen und Studienzeiten. ³Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Frist möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 5 a Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsleistungen können Prüfungen oder Teilprüfungen in Modulen dieses Studiengangs auch als Praktikumsbericht ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Praktikumsbericht dient der Reflexion eigener Erfahrungen während des Fachpraktikums. ²Als solcher enthält er eine knappe Darstellung der Schule und der übernommenen Aufgaben sowie eine Beschreibung des Unterrichtseinsatzes allgemein; darüber hinaus umfasst der Bericht die Dokumentation und kritische Reflexion eines Unterrichtsversuches bzw. die Dokumentation eines Forschungsvorhabens. ³Die Darstellung eigener Erfahrungen, ggf. eigener Entwicklungen steht im Mittelpunkt, wobei der Stand der Fachdidaktik und der formalen Vorgaben dargestellt, reflektiert und eventuelle Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis diskutiert werden sollen. ⁴Ein Praktikumsbericht kann auch als Portfolio (Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe) ausgestaltet sein.

§ 5 b Anerkennung schulpraktischer Tätigkeiten

¹Im Ausland absolvierte schulpraktische Tätigkeiten, z. B. als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, können im Kompetenzbereich Fachdidaktik an Stelle eines Moduls, durch das ein Fachpraktikum abgebildet wird, anerkannt werden, soweit die dort erbrachte Leistung wenigstens gleichwertig ist. ²Die Anerkennung kann nur für das Fachpraktikum in einem der Unterrichtsfächer erfolgen.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Masterabschlussmodul

(1) ¹Das Masterabschlussmodul ist in dem Unterrichtsfach bzw. der Bildungswissenschaft zu belegen, in dem bzw. der die Masterarbeit geschrieben wird. ²Durch das bestandene Masterabschlussmodul werden 6 C erworben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterabschlussmodul für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Philosophie, Russisch, Spanisch ist die Erfüllung der folgenden Sprachanforderungen:

a) Alte Sprachen: Griechisch, Latein

- Nachweis des Graecums

- Nachweis des Latinums

- Nachweis einer neueren Fremdsprache

b) Deutsch

- Nachweis von zwei Fremdsprachen

c) Evangelische Religion

- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse

- Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse

d) Geschichte

- Nachweis des Latinums

- Nachweis einer neueren Fremdsprache

e) Moderne Sprachen: Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch

- Nachweis zwei weiterer Fremdsprachen

f) Philosophie

- Nachweis einer neueren Fremdsprache.

(3) ¹Der Nachweis der Sprachanforderungen nach Abs. 2 ist zu führen durch:

a) Abiturzeugnis,

b) Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),

c) Abschlusszertifikat einer Volkshochschule,

d) erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Buchstabe b) vermittelt,

- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Buchstabe b) genannten Niveau entsprechen.

²Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

(4) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterabschlussmodul für die Unterrichtsfächer Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch ist der Nachweis eines dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist. ²Ist auch das zweite Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich.

(5) ¹Das Masterabschlussmodul endet mit einer mündlichen Abschlussprüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird und 60 Minuten dauert. ²Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft eines der beiden Unterrichtsfächer zu vertreten. ⁴Die andere Prüferin oder der andere Prüfer hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs zu vertreten. ⁵Des Weiteren ist es möglich, dass die Prüferinnen und Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten. ⁶Bei der Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie bei Studierenden des Faches Evangelische Religion Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwesend sein; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an den anschließenden Beratungen teilnehmen.

(6) ¹Prüfungen in den Fächern der neueren Fremdsprachen sind mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchzuführen. ²Die sprachpraktische Kompetenz ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Masterarbeiten können in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer sowie in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Sie umfassen 20 C. ³Wer seine Masterarbeit in den Bildungswissenschaften schreibt, muss während des Masterstudiums eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung erbracht haben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, so ist eine berufsfeldbezogene empirische Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten zu stellen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, das die von der Prüfungskommission hierzu aufgestellten Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um insgesamt maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät leitet die Masterarbeit den beiden Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens für die Masterarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 61 Credits bestanden sein. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen II).

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
- b. Nachweise über die Erfüllung der Sprachanforderungen gemäß Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen sowie beim Studium moderner Fremdsprachen der Nachweis des studienrelevanten Auslandsaufenthaltes gemäß § 8 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen,
- c. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- d. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- e. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- f. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. c. und Lit. d. sowie der Nachweis nach Lit. e. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Credits erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern und in den Bildungswissenschaften sowie das Masterabschlussmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.

²Bei der Berechnung der Gesamtnote bleibt auf Antrag der oder des Studierenden eines der Pflichtmodule im Kompetenzbereich Bildungswissenschaften unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

- a. in diesem Studiengang
 - aa. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde,
 - bb. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 - cc. Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder
- b. die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 1,7 beträgt.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13 Änderungen; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Änderungen dieser Ordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. ²Den Fakultätsräten der übrigen den Studiengang tragenden Fakultäten sowie dem Vorstand des ZeUS ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Abweichend von Satz 1 werden Änderungen der Anlagen II dieser Prüfungsordnung sowie die fachspezifischen Bestimmungen der Studienordnung auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das jeweilige Unterrichtsfach verantwortenden Fakultät beschlossen; die anderen beteiligten Fakultäten sind über den Beschluss zu informieren.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungsordnung oder der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der jeweiligen Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung (einschließlich der Anlagen) in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der geänderten Ordnung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach der Ordnung in der nach Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung geprüft.

§14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“

Anlage II: Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfächer

Anlage III: Modulkatalog - Bildungswissenschaften & Masterabschlussmodul

Anlage IV: Fächerübersicht und Fächerkombinationen für die konsekutive Lehrerbildung

Anlage I Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium zweier Unterrichtsfächer

Es muss das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 29 C nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage II) erfolgreich absolviert werden.

2. Bildungswissenschaften

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.BW.1 „Lehren und Lernen“ (9 C / 6 SWS)
- M BW.2 „Diagnostizieren und Fördern“ (6 C / 4 SWS)
- M BW.3 „Erziehung, Bildung und Sozialisation“ (12 C / 8 SWS)
- M BW.4 „Innovieren und Schule entwickeln“ (9 C / 6 SWS)

3. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul im Umfang von 6 C absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Kompetenzbereichen Fachwissenschaft oder Fachdidaktik geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in dem entsprechenden Unterrichtsfach absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in den Bildungswissenschaften absolviert werden.

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfächer

- Anlage II.1** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Biologie (Biologische Fakultät)
- Anlage II.2** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Chemie (Fakultät für Chemie)
- Anlage II.3** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Deutsch (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.4** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Englisch (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.5** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Erdkunde (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)
- Anlage II.6** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Ev. Religion (Theologische Fakultät)
- Anlage II.7** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Französisch (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.8** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Geschichte (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.9** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Griechisch (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.10** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Informatik (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.11** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Latein (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.12** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Mathematik (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.13** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Philosophie (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.14** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Physik (Fakultät für Physik)
- Anlage II.15** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.16** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Russisch (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.17** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Spanisch (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.18** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Sport (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.19** Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach Werte und Normen (Philosophische Fakultät)

Anlage II.1 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Biologie“

I. Fachspezifische Prüfungsform

1. Praktikumsbericht, Evaluationsbericht, Forschungsbericht

Praktikumsbericht, Evaluationsbericht und Forschungsbericht sind drei Formen der Hausarbeit, die jeweils auf die Inhalte und Ergebnisse einer praktischen, evaluierenden bzw. forschenden Veranstaltung oder Untersuchung beschreiben. Die Anforderungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibungen genauer definiert.

2. Handschriftliche Hausarbeit

Eine handschriftliche Hausarbeit ist eine Form der Hausarbeit, die ausdrücklich handschriftlich erstellt wird. Mögliche Abbildungen werden auch von Hand gezeichnet. Im Anhang können sich auch am Computer erstellte Dokumente befinden.

3. Posterpräsentation

Die Posterpräsentation ist eine Form der Ergebnisdarstellung, die auf einer Fläche von (üblicherweise A0) Ergebnisse in Wort und Bild kompakt darstellen soll.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.201 „Aktuelle Themen der Molekularbiologie“ (8 C / 2 SWS)

M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.210 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren“ (11 C / 6 SWS)

M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (4 C / 3 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Es kann folgendes Modul im Rahmen einer freiwilligen Zusatzprüfung absolviert werden:

M.Bio.220 „Advanced Teaching in Biology“ (8 C / 6 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Biologie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 29 C aus dem Fachstudium.

IV. Modulkatalog für das Fach „Biologie“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Bio.201 „Aktuelle Themen der Molekularbiologie“</p> <p>[M.Bio.201.1 „Genetik und Biotechnologie“; M.Bio.201.2 „Aktuelle Experimente in der Biologie“]</p>	keine.	<p>TM1 (M.Bio.201.1): Erlangung von theoretischen Kenntnissen, die es den Studenten erlauben aktuelle Themengebiete der Molekularbiologie zu verstehen. Kompetenz TM1: Beurteilung der Relevanz aktueller molekularbiologischer Themen für den Unterricht.</p> <p>TM2 (M.Bio.201.2): In exemplarisch ausgewählten Versuchen werden grundlegende Themen der molekularen Biologie praktisch behandelt und damit die Kenntnisse aus TM1 vertieft. Erlangung praktischer Basis-Fertigkeiten. Wissenschaftliche Dokumentation und Aufbereiten von wissenschaftlicher Information.</p>	<p>M.Bio.201.1 Keine</p> <p>M.Bio.201.2 Regelmäßige Teilnahme</p>	<p>TM1: Klausur (90 Min.)</p> <p>TM 2: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten) oder Vortrag (ca. 30 Minuten)</p>	<p>8 C 2 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 5 C 6 Wochen Praktikum</p>
<p>M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“</p> <p>[M.Bio.202.1 „Humanphysiologie“; M.Bio.202.2 „Aktuelle Themen der Gesundheitslehre“]</p>	M.Bio.202.1 ist Voraussetzung für M.Bio.202.2.	<p>Im TM1 (M.Bio.202.1) sollen vertiefte Kenntnisse der Humanphysiologie erworben werden. Die Themenbereiche sind: Energetik, Organsysteme, Physiologie des Immun- und Hormonsystems, Sinnesphysiologie, Neurophysiologie, Verhalten.</p> <p>Im TM2 (M.Bio.202.2) werden Themen der aktuellen Gesundheitslehre in der klinischen Praxis erörtert.</p>	<p>M.Bio.202.1 Keine</p> <p>M.Bio.202.2 Keine</p>	<p>TM1: Klausur (90 Min.)</p> <p>TM 2: Handschriftliche Hausarbeit (max. 5 Seiten)</p>	<p>6 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 3 C 2 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Bio.210 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren“</p> <p>[M.Bio.210.1 „Forschung rezipieren, bewerten und Praxis weiterentwickeln“; M.Bio.210.2 „Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums“]</p>	<p>B.Bio.200 oder Äquivalent</p>	<p>TM 1 (M.Bio.210.1): Biologiedidaktische Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnisse kennen und verstehen; biologiedidaktische (Forschungs-) Ansätze kritisch würdigen können; relevante biologiedidaktische Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung von Bildungspraxis nutzen zu können.</p> <p>TM 2 (M.Bio.210.2): Bildungsstandards und Kerncurricula kennen; Unterrichtseinheiten theoriebezogen planen, reflektieren und optimieren können und/ oder Methoden der Selbst- und Fremdevaluation entwickeln, einsetzen und auswerten können.</p>	<p>TM 1: Regelmäßige Teilnahme.</p> <p>TM 2: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum; regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen</p>	<p>TM 1: Vortrag (ca. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten) in Gruppen</p> <p>TM 2: Praktikumsbericht (max. 18 Seiten; bei 5-wöchigem Fachpraktikum) oder Evaluationsbericht (max. 18 Seiten; bei 4-wöchigem Fachpraktikum)</p>	<p>11 C 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“	keine	<p>a) Forschungspraktikum - Entwicklungsarbeit, z.B. biologiedidaktische Experimente im Hinblick auf Kompetenzförderung entwickeln, erproben und optimieren bzw. vorhandene Standardschulversuche auf weitere Zielgruppen anpassen und weiterentwickeln; biologische Arbeitstechniken adressatengerecht und kompetenzfördernd einsetzen; Modelle entwickeln und beurteilen; Aufgaben kompetenzorientiert (weiter-) entwickeln; biologiedidaktische Aufbereitung von fachbiologischer oder fachdidaktischer Originalliteratur als Adapted Primary Literature; oder</p> <p>b) Forschungspraktikum - Empirische Studie, z.B. Untersuchen von Lernprozessen bei Schüler(inne)n, Durchführung von Interviews zur Identifikation von Schülervorstellungen, Untersuchungen zur Messung von z.B. motivationalen Bedingungen naturwissenschaftlichen Lernens und kognitiven Kompetenzen, Untersuchungen zur motivationalen, kognitiven und metakognitiven Wirksamkeit von Adapted Primary Literature im Biologieunterricht.</p>	Regelmäßige Teilnahme.	<p>a) Posterpräsentation (ca. 10 Minuten; 30 %), Gestaltung eines Praktikumsteils (ca. 90 Min.; 30 %) und Forschungsbericht (max. 15 Seiten; 40 %) in Gruppen als drei Teilelemente zur kumulativen Auseinandersetzung mit einem Entwicklungsvorhaben</p> <p>oder</p> <p>b) Posterpräsentation (ca. 10 Minuten; 30 %), Vortrag mit empirischen Ergebnissen (ca. 20 Min.; 30 %) und Forschungsbericht in Gruppen (max. 15 Seiten; 40 %) als drei Teilelemente zur kumulativen Auseinandersetzung mit einem spezifischen Forschungsvorhaben</p>	4 C 3 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Bio.220 „Advanced Teaching in Biology“</p> <p>[SQ.FS.E-FN-6 „Scientific English II“; M.Bio.220.2 „Teaching in Biology II“]</p>	<p>SQ.FS.E-FN-5 und B.Bio.205</p>	<p>TM1 (SQ.FS.E-FN-6): Präsentation von eigenen und fremden Daten sowie wissenschaftliche Diskussion in einer Prüfungssituation in englischer Sprache.</p> <p>TM2 (M.Bio.220.2): a) Entwicklung einer Unterrichtseinheit für den bilingualen Unterricht in Gruppen bzw. im Kurs oder b) Entwicklung eines Projektes zum bilingualen Unterricht oder c) Entwicklung von Adapted Primary Literature aus Primary Scientific Literature für den bilingualen Unterricht oder d) Entwicklung und/oder Durchführung und Auswertung einer empirischen Studie mit dem Kurs zum bilingualen Unterricht.</p>	<p>TM 1: Regelmäßige Teilnahme. TM 2: Entwicklung und Vorstellung der Konzeption, Regelmäßige Teilnahme.</p>	<p>TM 1: Klausur (90 Min.) und mdl. Prüfung (ca. 30 Min.)</p> <p>TM 2: Teilmodulprüfung: schriftliche Leistung als Gesamtkursleistung (max. 50 Seiten; max. 6 Seiten pro Person): a) Bausteine für entwickelte Unterrichtseinheit, oder b) Projektbericht oder c) Adapted Primary Literature oder d) Bericht über empirische Studie</p>	<p>8 C 6 SWS</p> <p>TM 1: 6 C 4 SWS</p> <p>TM 2: 2 C 2 SWS</p>

Anlage II.2 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chemie“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden, und zwar in den beiden auf Bachelor-Ebene noch nicht abgedeckten Bereichen:

M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (6 C / 7 SWS)

M.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“ (6 C / 7 SWS)

M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG - mikroskopische Beschreibung“ (6 C / 7 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Che.4803 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.4802 „Fachdidaktik Chemie“ (11 C / 6 SWS)

M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“ (6 C / 10 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Chemie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft Chemie.

III. Modulkatalog für das Fach „Chemie“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Che.4802 „Fachdidaktik Chemie“</p> <p>[M.Che.4802.1 „Fachdidaktik-Vertiefung“; M.Che.4802.2 „Fachpraktikum“]</p>	<p>B.Che.4801.1 oder Äquivalent</p>	<p>TM 1: Die Studierenden sollen mit relevanten chemiedidaktischen Forschungsergebnissen vertraut sein und sie zum Aufbau von Lernstrukturen und zur Weiterentwicklung von Unterrichtsmaßnahmen nutzen können. Dabei sollen auch neuere chemiedidaktische Forschungsarbeiten und -methoden berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Aussagen und Anwendbarkeit bewertet werden. Zur Umsetzung sollen die Studierenden einzelne Chemiestunden auf Basis der chemiedidaktischen Forschungsergebnisse sachgerecht und Adressatenorientiert planen, durchführen und auswerten. Dabei sollen sie die Einzelstunden sinnvoll in größere Unterrichtseinheiten einbetten. Unter Beachtung relevanter didaktischer Prinzipien wie z.B. "Problemorientierung", "Anschaulichkeit", "Alltagsbezug", "Transparenz", "Schülerselbsttätigkeit" (Handlungsorientierung) und „Ergebnissicherung“ entwerfen die Studierenden eine Unterrichtsstruktur und setzen sie um. Nicht zuletzt verfügen sie über eine Grundausstattung geeigneter Unterrichtsmethoden. Die Kompetenzerweiterung wird durch eine umfassende Reflexion unterstützt.</p> <p>TM2: Planen und Gestalten von Lernumgebungen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit, Chemie im Kontext, etc.) Planung und Gestaltung von Unterrichtsstunden aufgrund aktueller Bildungsstandards und Kerncurricula, Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und darauf bezogener Schülerlernprozesse unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Forschung und Positionen.</p>	<p>TM 1: keine</p> <p>TM 2: Ausarbeitung einer Lehrereinheit; erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM1: Präsentation (ca. 50 Min.)</p> <p>TM 2: Praktikumsbericht (max. 8 Seiten zzgl. Anhänge)</p>	<p>11 C 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schalexperimenten“	B.Che.4102, B.Che.4202 und B.Che.4302 oder Äquivalente	Durchführung und Vorführung von Experimenten aus verschiedenen Teilbereichen der Chemie, die unter Ausnutzung der vorhandenen Experimentalliteratur ausgewählt, praktisch erprobt und optimiert werden.	keine	Präsentation (max. 80 Min.)	6 C 10 SWS (davon 2 C fachwissenschaftliche Kompetenz integrativ)
M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“	B.Che.4102 oder Äquivalent	Komplexchemische Themen: Grundlagen der Komplexchemie, Chemische Bindung in Komplexen, Stabilität von Komplexen, Kinetik, Komplexchemie in Labor, Technik und Natur. Grundlegende Mess- und Arbeitstechniken: Konduktometrie, Thermometrie, Potentiometrie, Photometrie und Arbeiten mit Ionenaustauschern.	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Testate auf sämtliche Versuchsprotokolle, Präsentation einer Seminarsitzung, erfolgreiche Teilnahme an Kurztests	Praktische Prüfung (Bearbeitung, Präsentation und schriftlicher Bericht über ein Projekt)	6 C 7 SWS
M.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“	B.Che.4201 oder Äquivalent	Chemische und biochemische Grundlagen aus den Themenbereichen: Kohlenhydrate, Aminosäuren/Peptide, Lipide, Nucleinsäuren, Photosynthese, Antibiotika und Enzyme. Grundlegende Mess- und Arbeitstechniken. Isolierung von Naturstoffen, Auf- u. Abbaureaktionen, steriles Arbeiten, Reinheitskontrolle durch physikal. Konstanten und Dünnschichtchromatographie, Deutung von Spektren (UV, MS, NMR).	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (ohne Note), Praktikumsprotokolle (je max. 5 Seiten Umfang) sowie Referat/ Präsentation über ein vorgegebenes Thema.	Klausur (120 Min.)	6 C 7 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG – mikroskopische Beschreibung“	keine	Aufbau der Materie (Atome und Moleküle): Wechselwirkung zwischen Licht und Materie, Grundzüge der Quantenmechanik, Grundlagen der Spektroskopie/Spektrometrie (AES, UV/VIS, IR, NMR, X-Diff, MS) und deren Anwendung zur Strukturbestimmung, Grundzüge der statistischen Thermodynamik, chemisches Gleichgewicht, Reaktionskinetik (u.a. Reaktionsmechanismen, Konzept der Quasistationarität, Stoßtheorie, Theorie des Übergangszustands), chemische Bindung, Transportprozesse.	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Kurztests; erfolgreich bearbeitete Übungsaufgaben und Präsentation von bis zu drei Übungsaufgaben in den Übungen; Testate auf sämtliche Versuchsprotokolle (inkl. erfolgreicher Kolloquien).	Klausur (120 Min.)	6 C 7 SWS

Anlage II.3 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Deutsch“

I. Qualifikationsziele

Die Pflichtmodule sind konsequent auf die Vermittlung der Kernkompetenzen nach der Nds. MasterVO-Lehr ausgerichtet. Im Zentrum stehen dabei die folgenden Kompetenzbereiche:

1. Umgang mit literarischen Texten (Literarische Bildung): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen literarische Texte gestützt auf fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen, unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge.
2. Lesedidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen analysieren und fördern Leseprozesse und literarisches Lernen didaktisch und methodisch reflektiert.
3. Schreiben und Schreibdidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen gehen souverän mit Schriftlichkeit um und verfügen über Kenntnisse der Begleitung und Förderung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur voll entwickelten Schreibfähigkeit.
4. Umgang mit pragmatischen Texten (Reading literacy): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen methodisch reflektiert pragmatische Texte unterschiedlichster Art.
5. Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Sprecherziehung: Die Absolventinnen und Absolventen
 - a. beherrschen das Instrument der deutschen Sprache in besonderer Weise;
 - b. erfüllen in sprachlicher Hinsicht eine Vorbildfunktion;
 - c. verfügen über die Voraussetzungen, die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler tendenziell im Sinne der Schriftsprachlichkeit zu erweitern.

II. Modulübersicht

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu.Ger.1 „Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

M.Edu.Ger.2 „Germanistische Linguistik“ (5 C / 4 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Edu.FDGer.2 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden. Zwei Credits in Modul M.Edu.FD.Ger.2 werden dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu.FD.Ger.2 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu.FD.Ger.1a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ (11 C / 6 SWS)

M.Edu.FD.Ger.1b „Fachdidaktik Deutsch 1b“ (11 C / 6 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium (Fachwissenschaft und Fachdidaktik).

IV. Modulkatalog für das Fach „Deutsch“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Edu.Ger.1 „Literaturwissenschaft“	keine	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über Grundlagen der der gesamten Literaturgeschichte ab dem Mittelalter verfügen • literarische Texte unterschiedlicher Epochen, Gattungen (verschiedene Genres) und Autoren erschließen können, • methodische Zugänge zu Literatur - Literaturtheorien im historisch-kulturellen Kontext zu reflektieren in der Lage sind • literarische Texte in ihrer ästhetischen Besonderheit analysieren können, • Methoden der Textanalyse und –interpretation – unter Beherrschung der erforderlichen Fachbegriffe – anwenden können. 	regelmäßige Teilnahme	<p>Hausarbeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil) 2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) (75% Notenanteil) 	7 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Edu.Ger.2 „Germanistische Linguistik“	keine	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Texte unter Berücksichtigung grammatischer, semantischer, pragmatischer, rhetorischer und zeitgeschichtlicher Aspekte analysieren können • Schrift- und Gesprächskommunikate auf ihre grammatischen, kommunikativen, stilistischen und Gesprächsrhetorischen Eigenschaften hin untersuchen können. 	regelmäßige Teilnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil) 2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil) 	5 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Edu.FD.Ger.1a „Fachdidaktik Deutsch 1a“</p> <p>[M.Edu.FD.Ger.1a.1 „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“; M.Edu.FD.Ger.1a.2 „Bericht“</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachspezifischen Interessen und Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler erkennen und sie differenziert weiterführen können • in der Lage sind, der Lehrerrolle als eine Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, zu reflektieren • selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln können • in der Lage sind, Fachunterricht zu planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchzuführen • die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darzustellen vermögen. 	<p>TM 1: keine</p> <p>TM 2: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM 1: Hausarbeit (max. 15 S.) oder Klausur (90 Minuten)</p> <p>TM 2: Praktikumsbericht (max. 15 S.)</p>	<p>11 C 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Edu.FD.Ger.1b „Fachdidaktik Deutsch 1b“</p> <p>[M.Edu.FD.Ger.1b.1 „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“; M.Edu.FD.Ger.1b.2 „Bericht“]</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachspezifischen Interessen und Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler erkennen und sie differenziert weiterführen können • in der Lage sind, der Lehrerrolle als eine Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, zu reflektieren • selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln können • in der Lage sind, Fachunterricht zu planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchzuführen • die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darzustellen vermögen. 	<p>TM 1: keine</p> <p>TM 2: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM 1: Hausarbeit (max. 15 S.) oder oder Klausur (90 Minuten)</p> <p>TM 2: Fallstudien-/Praktikumsbericht (max. 15 S.)</p>	<p>11 C 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Edu.FD.Ger.1 „Fachdidaktik Deutsch 1a“</p> <p>[M.Edu.FD.Ger.1.1 „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“; M.Edu.FD.Ger.1.2 „Fachpraxis“</p>	keine	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Lage sind, der Lehrerrolle als eine Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, zu reflektieren, • selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln können, • die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darzustellen vermögen. 	keine	<p>TM 1: Hausarbeit (max. 15 S.) oder Klausur (90 Minuten) TM 2: Hausarbeit (max. 15 S.)</p>	<p>7 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 4 C 2 SWS</p>
<p>M.Edu.FD.Ger.2 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft-integrativ“ Deutsch 2“</p>	keine	<p>Die Studierenden zeigen in der Prüfung, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • an ausgewählten Bereichen aus dem Gegenstandskomplex „Deutsche Sprache und Literatur“ fachwissenschaftliche und unterrichtsrelevante Aspekte miteinander verbinden können • didaktische Entscheidungen theoriegeleitet für die Praxis formulieren und dies in wissenschaftlich angemessener Form darstellen können. 	regelmäßige Teilnahme	<p>1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)</p> <p>2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)</p>	<p>6 C 4 SWS</p> <p>(davon 2 C fachwissenschaftliche Kompetenz integrativ)</p>

Anlage II.4 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Englisch“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Erfahrungsbericht

Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. Insbesondere soll über die Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02a-L „Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.02b-L „Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

c. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.EP.03-2-L integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-1a-L „Fachdidaktik des Englischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“
(11 C / 6 SWS)

M.EP.03.1b-L „Fachdidaktik des Englischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“
(11 C / 4 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende können ferner folgende Module im Rahmen freiwilliger Zusatzprüfungen absolvieren:

SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

III. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im englischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Englisch/Englische Philologie“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mind. dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf Module des Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtcurriculums erfolgen. Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, folgende Wahlmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) zu belegen:

SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Englisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 25 C aus dem Fachstudium.

V. Modulkatalog für das Fach „Englisch“

Modultitel	Zugangs-Voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“	keine	Vertiefung und Festigung der im Bachelor-Studium erlangten literatur- und kulturwissenschaftlichen Inhalts- und Methodenkenntnisse im Fach British Studies. Fähigkeit zum synergetischen Gebrauch von literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden durch die Kombination diachroner und synchroner Ansätze in den unten genannten Veranstaltungen.	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Hausarbeit (max. 7500 Wörter)	6 C 4 SWS
M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“	keine	Vertiefung und Festigung der im Bachelor-Studium erlangten literatur- und kulturwissenschaftlichen Inhalts- und Methodenkenntnisse im Fach American Studies. Fähigkeit zum synergetischen Gebrauch von literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden durch die Kombination diachroner und synchroner Ansätze in literaturhistorischer oder literatur-, kultur- und medientheoretischer Vorlesung und amerikanistischem Hauptseminar.	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Hausarbeit (max. 7500 Wörter)	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangs- Voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvor- leistungen	Art und Umfang der Prüfungs- leistung	Modulumfang (C/SWS)
M.EP.02a-L „Linguistik“	keine	Vertiefung und Festigung der im Bachelor-Studium erlangten sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen zum Sprachsystem (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) und zum Sprachgebrauch (Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik). Fähigkeit zur Applikation sprachwissenschaftlicher Methoden und Hypothesen in den zentralen Forschungsfeldern der modernen Sprachwissenschaft. Kenntnis und Fähigkeit zur kritischen Analyse von Argumentationsstrategien sowie Fähigkeit zur strukturierten Darstellung von linguistischen Inhalten.	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Hausarbeit (max. 6000 Wörter)	6 C 4 SWS
M.EP.02b-L „Mediävistik“	keine	Vertiefung und Festigung der im B.A.-Studium erlangten sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Inhalts- und Methodenkenntnisse im Fach englische Mediävistik. Ausbildung der Fähigkeit, diese Kenntnisse auf fortgeschrittener Ebene zur kritisch-analytischen Behandlung von Fragestellungen aus der englischen Mediävistik einzusetzen.	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Hausarbeit (max. 7500 Wörter)	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangs- Voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvor- leistungen	Art und Umfang der Prüfungs- leistung	Modulumfang (C/SWS)
M.EP.03-1a-L „Fachdidaktik des Engli- schen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“	keine	Einübung in fachspezifische Unter- richtsplanung: Auswahl und Begrün- dung von Themen und Texten; For- mulierung von Lernzielen; Auswahl und Strukturierung von Materialien; Wahl geeigneter Methoden, Sozial- und Kommunikationsformen; Initiie- rung und Förderung interkultureller Lernprozesse; Dokumentation, Prä- sentation und Evaluation von Unter- richtsergebnissen; Reflexion von ei- genen Unterrichtserfahrungen (aus dem Praktikum)	regelmäßige aktive Teil- nahme mit nicht mehr als zwei entschul- digten Fehlsit- zungen; erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	mdl. Prüfung (ca. 15 min; 1/3) und Praktikumsbericht (max. 4000 Wör- ter; 2/3)	11 C 6 SWS
M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik des Engli- schen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“	keine	Beobachtung und Analyse von Eng- lischunterricht, d.h. schulischer Ver- mittlungsprozesse in Bezug auf die englische Sprache, Literatur und Kul- tur nach allgemein- und fachdidakti- schen Kategorien. Entwicklung von Kompetenzen zur empirisch arbeiten- den Sprachlehrforschung, zur fachdi- daktischen Forschung in den Berei- chen Sprache, Literatur, Medien und Kultur sowie zur Lehrerhandlungsfor- schung.	regelmäßige aktive Teil- nahme mit nicht mehr als zwei entschul- digten Fehlsit- zungen; erfolgreiche Teilnahme am Forschungs- praktikum	mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; 1/3) und Praktikumsbericht (max. 4000 Wör- ter; 2/3)	11 C 4 SWS

Modultitel	Zugangs- Voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvor- leistungen	Art und Umfang der Prüfungs- leistung	Modulumfang (C/SWS)
M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Engli- schen (Vertiefung)“	keine	Vertiefung und Festigung der im Ba- chelor-Studium erlangten fremdspra- chendidaktischen Kenntnisse. Verbin- dung von fachdidaktischen Theorien, Methoden und Fragestellungen mit fachwissenschaftlichen Inhalten und Theorien.	regelmäßige aktive Teil- nahme mit nicht mehr als zwei entschul- digten Fehlsit- zungen	Präsentation (ca. 30 Min.) mit an- schließender Diskussions- leitung; dazu schriftliche Aus- arbeitung (max. 2000 Wörter; Unterrichtseinheit mit fachwissen- schaftlichem Fo- kus)	6 C 4 SWS davon 2 C integrativ im Kompetenzbe- reich Fachwissen- schaft

Anlage II.5 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Erdkunde“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.01 „Analyse und Bewertung von Wasser und Boden“ (6 C / 4 SWS)

M.Geg.02 „Ressourcennutzungsprobleme“ (6 C / 4 SWS)

M.Geg.03 „Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderungen“ (6 C / 4 SWS)

M.Geg.04 „Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel“ (6 C / 4 SWS)

Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Geg.32 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.31 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik“ (11 C / 4 SWS)

M.Geg.32 „Geographiedidaktische Exkursion“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Erdkunde“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Fachstudium Erdkunde.

III. Modulkatalog für das Fach „Erdkunde“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Geg.31 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik“</p> <p>[M.Geg.31.1 „Theoretische Geographiedidaktik“; M.Geg.31.2 „Praktische Geographiedidaktik“]</p>	keine	<p>TM1: Vertieftes Grundlagenwissen und theoretische Forschungsansätze der Fachdidaktik für den Erdkundeunterricht;</p> <p>TM2: Fähigkeit, einzelne Erdkundeunterrichtsstunden bzw. fachdidaktische Untersuchungen sachgerecht und adressatenorientiert zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Entwurf und Umsetzung von Lernstrukturen. Sinnvolle Einbettung der Einzelstunden in größere Unterrichtseinheiten.</p>	<p>TM 1: keine</p> <p>TM 2: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM1: Präsentation (ca. 30 Min.)</p> <p>TM 2: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)</p>	<p>11 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C 2 SWS</p>
<p>M.Geg.32 „Geographie-didaktische Exkursion“</p>	keine	<p>Kritische Reflexion und Diskussion der didaktischen Exkursionsgestaltung. Fähigkeit der Bewertung vorhandener Bildungsangebote und ihrer didaktischen Ausgestaltung.</p>	keine	<p>Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Reflexion (max. 10 Seiten)</p>	<p>6 C 4 SWS</p> <p>(davon 2 C fachwissenschaftliche Kompetenz integrativ)</p>

Anlage II.6 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Evangelische Religion“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.01 „Fachliche Schwerpunktbildung“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.02 „Thematische Schwerpunktbildung“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.04 „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“ (8 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Evangelische Religion“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium Evangelische Religion.

III. Modulkatalog für das Fach „Evangelische Religion“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.EvRel.01 „Fachliche Schwerpunktbildung“	keine	Fähigkeit, die wissenschaftliche Aufgabenstellung eines Teilfaches der Theologie zu reflektieren und eigenständig zu bearbeiten; Erschließung eines Themas aus diesem Teilfach in einer wiss. Hausarbeit.	keine	Hausarbeit (max. 25 S.)	8 C 4 SWS
M.EvRel.02 „Thematische Schwerpunktbildung“	keine	Fähigkeit, ein religionsunterrichtliches Thema aus binnentheologischer wie aus interkultureller bzw. interreligiöser Perspektive zu reflektieren, Anwendung dieser Kompetenz in einer mdl. Prüfung	keine	mdl. Prüfung (ca. 30 Min.)	6 C 4 SWS
M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“	keine	Fähigkeit zur Planung und Reflexion von Religionsunterricht, Analyse und Reflexion des Fachpraktikums in einer schriftlichen Ausarbeitung	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum (Schule)	Praktikumsbericht / Portfolio (max. 15 S.)	8 C 4 SWS
M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“	keine	Fähigkeit zur Planung und Reflexion von Religionsunterricht, Analyse und Reflexion des Fach- bzw. Forschungspraktikums in einer schriftlichen Ausarbeitung	erfolgreiche Teilnahme am Fach- bzw. Forschungspraktikum	Hausarbeit / (max. 20 S.)	8 C 2 SWS
M.EvRel.04 „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“	keine	Fähigkeit zur Wahrnehmung der Religiosität von Schülerinnen und Schülern sowie zur Analyse und Entwicklung religiöser Bildungsprozesse; Bearbeitung eines Bereichs der Religionspädagogik mit argumentativer Begründung eines eigenen Standpunktes in einer Hausarbeit.	keine	Hausarbeit (max. 20 S.)	7 C 4 SWS

Anlage II.7 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Französisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L.305 „Fachdidaktik des Französischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L.303 „Fachdidaktik des Französischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (11 C / 6 SWS)

M.Frz.L.304 „Fachdidaktik des Französischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“
(11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Französisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Frz.601 sowie, im Falle der Master-Arbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Frz.L.302, oder, im Falle der Master-Arbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weiterer 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

III. Modulkatalog für das Fach „Französisch“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	keine	<p>Ausgewählte Probleme und Methoden der französischen Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft: Vertiefung und Verbreiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in zwei der Teilbereiche Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft. Bearbeitung monographischer Themen unter kritischer Reflexion des Forschungsstandes. Verbindung fachwissenschaftlicher und unterrichtsrelevanter Aspekte und Formulierung didaktischer Entscheidungen für die Praxis.</p> <p>Sprachwissenschaft: Theoriegeleitete Beschreibung und Analyse der französischen Gegenwartssprache. Reflexion der Rolle der Fremd- und Muttersprache in der internationalen und interkulturellen Kommunikation.</p> <p>Literaturwissenschaft: Methodisch angemessene und begrifflich korrekte Analyse von Texten und audio-visuellen Werken aus Frankreich und französischsprachigen Ländern und Regionen und deren Einordnung in ihre spezifischen historischen Kontexte.</p> <p>Landeswissenschaft: Reflexion geschichts-, kultur-, politik-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Aspekte Frankreichs und französischsprachiger Länder und Regionen unter Berücksichtigung interkultureller Perspektiven.</p>	regelmäßige aktive Teilnahme; Referat (ca. 30 min)	Klausur (90 Min.)	8 C 4 SWS
M.Frz.L.303 „Fachdidaktik des Französischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“	keine	Auswahl und Begründung von Themen und Texten; Formulierung von Lernzielen; Auswahl und Strukturierung von Materialien; Wahl geeigneter Methoden, Sozial- und Kommunikationsformen; Initiierung und Förderung interkultureller Lernprozesse; Dokumentation, Präsentation und Evaluation von Unterrichtsergebnissen; Reflexion von eigenen Unterrichtserfahrungen (aus dem Praktikum).	regelmäßige aktive Teilnahme; erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; 1/3) und Praktikumsbericht (max. 4000 Wörter; 2/3)	11 C 6 SWS

Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vor- leistungen	Art und Umfang der Prüfungs- leistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Frz.L.304 „Fachdidaktik des Fran- zösischen (mit 4- wöchigem Forschungs- praktikum)“	keine	Kenntnis über schulische Vermittlungsprozesse in Bezug auf die französische Sprache, Literatur und Kultur nach allgemein- und fachdidaktischen Kategorien. Kompetenzen zur empirisch arbeitenden Sprachlehrforschung, zur fachdidaktischen Forschung in den Bereichen Sprache, Literatur, Medien und Kultur sowie zur Lehrerhandlungsforschung.	regelmäßige aktive Teilnahme; erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum	mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; 1/3) und Praktikumsbericht (max. 4000 Wörter; 2/3)	11 C 4 SWS
M.Frz.L.305 „Fachdidaktik des Fran- zösischen (Vertiefung)“	keine	Kenntnis und Reflexion von Fragestellungen, Methoden und Erträgen fachdidaktischer Forschung (aktuelle, empirische und historische Modelle der Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung, Medien-Methodenkonzepte, Kompetenzmodelle, Lernförderung, Steuerung von Lernprozessen, Leistungsfeststellung und -bewertung).	regelmäßige aktive Teilnahme	Hausarbeit (max. 4000 Wörter)	4 C 2 SWS

Anlage II.8 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Geschichte“

I. Modulübersicht

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.1 „Modul Moderne“ (7 C / 2 SWS)

M.Gesch.1a „Modul Moderne“ (7 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.2 „Zeiten und Räume“ (7 C / 2 SWS)

M.Gesch.2a „Zeiten und Räume“ (7 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.FD.1 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 1 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.FD.2 „Analyse, Planung, Durchführung und Reflexion von Geschichtsunterricht“
(11 C / 4 SWS)

M.Gesch.FD.2a „Analyse, Planung und Reflexion von Geschichtsunterricht“ (11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Geschichte“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium.

III. Modulkatalog für das Fach „Geschichte“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Gesch.1 „Modul Moderne“	keine	Anwendung methodischer Kenntnisse auf eine konkrete Forschungssituation, Kenntnis der speziellen Anforderungen der Strukturmerkmale der Moderne und einschlägiger historiographischer Debatten; Fähigkeit zur selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher und mündlicher Form	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (max. 3 S.)	Hausarbeit (max. 20 S.)	7 C 2 SWS
M.Gesch.1a „Modul Moderne“	keine	Anwendung methodischer Kenntnisse auf eine konkrete Forschungssituation, Kenntnis der speziellen Anforderungen der Strukturmerkmale der Moderne und einschlägiger historiographischer Debatten; Fähigkeit zur selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher und mündlicher Form	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (max. 3 S.)	Essay (max. 15000 Zeichen)	7 C 4 SWS
M.Gesch.2 „Zeiten und Räume“	keine	Übertragen der inhaltlichen und methodischen Kenntnisse auf eine konkrete Forschungssituation. Kenntnis der Besonderheiten der jeweiligen historischen Epoche bzw. des Fachgebiets; kompetente selbständige kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher und mündlicher Form	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (max. 3 S.)	Hausarbeit (max. 20 S.)	7 C 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Gesch.2a „Zeiten und Räume“	keine	Übertragen der inhaltlichen und methodischen Kenntnisse auf eine konkrete Forschungssituation. Kenntnis der Besonderheiten der jeweiligen historischen Epoche bzw. des Fachgebiets; kompetente selbständige kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher und mündlicher Form	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (max. 3 S.)	Essay (max. 15000 Zeichen)	7 C 4 SWS
M.Gesch.FD.1 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“	keine	Kenntnis von Fragestellungen, Methoden und Erträgen fachdidaktischer Forschung; theoretische Durchdringung von Forschungsproblemen der Fachdidaktik (Geschichtsbewusstsein, Kompetenzmodelle, Medien-Methodenkonzepte, Leistungsmessung)	Präsentation (ca. 30 Min.)	Hausarbeit (max. 20 S.)	4 C 2 SWS
M.Gesch.FD.2 „Analyse, Planung, Durchführung und Rezeption von Geschichtsunterricht“	keine	Kenntnis einzelner Aspekte der Planung und Analyse von Geschichtsunterricht; Planung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse unter unterrichtsrelevanten methodischen oder medialen Gesichtspunkten.	Absolvierung des Praktikums; Anfertigung von zwei Präsentationen (je ca. 30 Min.), einer Hausarbeit (max. 20 S.) und eines Praktikumsberichts (max. 15 S.)	mdl. Prüfung (ca. 30 Min.)	11 C 6 SWS und Kompaktseminar

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Gesch.FD.2a „Analyse, Planung und Rezeption von Geschichtsunterricht“	keine	Kenntnis einzelner Aspekte der Planung und Analyse von Geschichtsunterricht; Planung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse unter unterrichtsrelevanten methodischen oder medialen Gesichtspunkten. Durchführung und Reflexion selbständig durchgeführten Unterrichts.	Absolvierung des Praktikums; Anfertigung von zwei Präsentationen (je ca. 30 Min.), einer Hausarbeit (max. 15 S.) und eines Praktikumsberichts (max. 15 S.)	mdl. Prüfung (ca. 30 Min.)	11 C 4 SWS

Anlage II.9 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Griechisch“

I. Modulübersicht

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.14 „Griechisches Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.15 „Griechisches Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Griechisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Gri.11, M.Gri.12 und M.Gri.13 aus dem Fachstudium.

III. Modulkatalog für das Fach „Griechisch“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Gri.11 „Griechische Literatur“	Graecum und Latinum	Literatur-, gattungs- und kulturgeschichtliche Kontextualisierung eines zentralen Gebietes der altgriechischen Literatur; Kenntnis mythologischer Zusammenhänge und antiker Alltagsphänomene; differenzierte Kenntnis des Forschungsstandes unter Berücksichtigung verschiedener methodischer Ansätze; textkritisch fundierte Textinterpretation; Analyse auf rhetorische und poetische Mittel; prosodisch und metrisch korrekter sinnbetonter Vortrag altgriechischer Originaltexte.	Referat (ca. 20 Min.)	mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	8 C 4 SWS
M.Gri.12 „Griechische Sprache“	Graecum und Latinum	Sinntreffende Übersetzung anspruchsvoller altgriechischer Originaltexte ins Deutsche; theoretische Reflexion verschiedener Übersetzungsarten; stilistische Analyse von Originaltexten; Kenntnis eines Aufbauwortschatzes aus allen relevanten Textgattungen der altgriechischen Literatur; korrekte Erfassung und Beschreibung komplexerer syntaktischer Phänomene in altgriechischen Originaltexten.	Bestehen einer Probeklausur (90 Min.)	Klausur (120 Min.)	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“	Graecum und Latinum	Kenntnis zentraler Forschungsansätze und Methoden der altgriechischen Fachdidaktik; Einordnung zentraler Methoden und Ansätze des Altgriechischunterrichts in allgemeinere didaktisch-bildungswissenschaftliche Zusammenhänge; Anbindung fachlicher Inhalte an die maßgeblichen Kompetenzbereiche des altsprachlichen Unterrichts Sprache-Text-Kultur; Reflexion des Bildungswerts altsprachlicher Inhalte für die Gegenwart hin und Umsetzung in unterrichtspraktische Konzepte; theoriebezogene Umsetzung textbezogener Unterrichtskonzepte und –methoden (Texterschließung; Übersetzungsmethoden; Interpretationsmodelle) anhand didaktisierter und originaler altgriechischer Texte.	Referat (ca. 20 Min.)	Hausarbeit (max. 7 S.)	7 C 4 SWS
M.Gri.14 „Griechisches Fachpraktikum“	Graecum und Latinum	Didaktisierung fachlicher Inhalte für den Griechischunterricht auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis der griechischen Sprache und eines Überblickswissen über die zentralen Bereiche der griechischen Literatur und Kultur; Entwurf eigener Unterrichtseinheiten nach den Maßgaben des Kerncurriculums Griechisch; Vermittlung schulisch relevanter Inhalte aus den Bereichen Sprache, Literatur und Kulturgeschichte in eigenen Unterrichtsversuchen unter Anleitung; Erprobung von Prüfungs- und Evaluationsformen (Klassenarbeiten, Tests, Klausuren, Portfolio, Selbstevaluation) unter Anleitung	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit	Praktikumsbericht (max. 15 S.)	8 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Gri.15 „Griechisches Forschungspraktikum“	Graecum und Latinum	Kontextualisierung eigener fachdidaktischer Kompetenz in die didaktische Theorie und deren methodisch-empirische Grundprinzipien; didaktisch begründete Reduktion fachlicher Inhalte sowie deren methodisch reflektierte Vermittlung in eigenen Unterrichtsversuchen; wissenschaftlich fundierter Überblick über ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Methodik oder den drei Kompetenzbereichen Sprache-Text-Kultur selbständig; Umsetzung ausgewählter forschungsrelevanter Bereiche aus den Kompetenzbereichen Sprache-Text-Kultur, die sich in besonderer Weise für die Unterrichtspraxis eignen, in empirische Unterrichtsreihen mit anschließender Evaluation nach bildungswissenschaftlich-empirischen Prinzipien.	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit	Praktikumsbericht (max. 15 S.)	8 C 4 SWS

Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Informatik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen wenigstens zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule der Informatik mit Modulnummern des Formats M.Inf.1XX oder M.Inf.2XX (wobei „XX“ für weitere Ziffern steht) im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Modulbeschreibungen sind der Prüfungs- bzw. Studienordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ zu entnehmen.

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Inf.602 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.601 „Informatikunterricht planen und gestalten“ (11 C / 5 SWS)

M.Inf.602 „Schulpraxis / technische Informatik“ (6 C / 10 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Informatik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Informatik.

III. Modulkatalog für das Fach „Informatik“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Inf.601 „Informatikunterricht planen und gestalten“	keine	Informatikdidaktische Forschungsarbeiten kennen und in der Praxis umsetzen. Unterrichtseinheiten mit verschiedenen Kompetenz- und Anforderungsbereichen planen, Unterricht analysieren und reflektieren. Soziale, ökonomische, rechtliche und gesellschaftliche Auswirkungen der Informationstechnologie kennen und beurteilen; Vorbereitung und Auswertung der Fachpraktika bzw. des Forschungspraktikums; Selbständige Erarbeitung und Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit unter Berücksichtigung der Bildungsstandards, Dokumentation und Reflexion und Evaluation der Unterrichtseinheit. Umgang mit Präsentationsmedien und methodischen Konzepten aus der Fachdidaktik.	zu 1. Seminarbeitrag (ca. 45 Min.); zu 3. erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	1. Hausarbeit (max. 10 Seiten; 50 %); 2. Seminarvortrag (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) (25%); 3. Praktikumsbericht (max. 15 Seiten; 25 %)	11 C 5 SWS
M.Inf.602 „Schulpraxis / technische Informatik“	keine	Schultypische Informatikwerkzeuge kennen, Informatikunterricht mit schultypischen Informatikwerkzeugen selbständig planen. Grundlagen der technischen Informatik kennen, Unterrichtseinheiten aus dem Bereich der technischen Informatik planen. Schultypische Informatikwerkzeuge u. a. bei Themen der technischen Informatik angemessen einsetzen.	zu 1. Ergebnisse des Praktikums (ca. 8 Teilaufgaben)	1. Klausur (90 Min.) 2. Präsentation (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	6 C 5 SWS (davon 2 C fachwissenschaftliche Kompetenz integrativ)

Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Latein“

I. Modulübersicht

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.14 „Lateinisches Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.15 „Lateinisches Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Latein“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Lat.11, M.Lat.12 und M.Lat.13 aus dem Fachstudium.

III. Modulkatalog für das Fach „Latein“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Lat.11 „Lateinische Literatur“	Graecum und Latinum	Literatur-, gattungs- und kulturgeschichtliche Kontextualisierung eines zentralen Gebietes der lateinischen Literatur; Kenntnis mythologischer Zusammenhänge und antiker Alltagsphänomene; differenzierte Kenntnis des Forschungsstandes unter Berücksichtigung verschiedener methodischer Ansätze; textkritisch fundierte Textinterpretation; Analyse auf rhetorische und poetische Mittel; prosodisch und metrisch korrekter sinnbetonter Vortrag lateinischer Originaltexte	Referat (ca. 20 Min.)	mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	8 C 4 SWS
M.Lat.12 „Lateinische Sprache“	Graecum und Latinum	Sinntreffende Übersetzung anspruchsvoller lateinischer Originaltexte ins Deutsche; theoretische Reflexion verschiedener Übersetzungsarten; stilistische Analyse von Originaltexten; Kenntnis eines Aufbauwortschatzes aus allen relevanten Textgattungen der lateinischen Literatur; korrekte Erfassung und Beschreibung komplexerer syntaktischer Phänomene in lateinischen Originaltexten	Bestehen einer Probeklausur (90 Min.)	Klausur (120 Min.)	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“	Graecum und Latinum	Kenntnis zentraler Forschungsansätze und Methoden der lateinischen Fachdidaktik; Einordnung zentraler Methoden und Ansätze des Lateinunterrichts in allgemeinere didaktisch-bildungswissenschaftliche Zusammenhänge; Anbindung fachlicher Inhalte an die maßgeblichen Kompetenzbereiche des altsprachlichen Unterrichts Sprache-Text-Kultur; Reflexion des Bildungswerts altsprachlicher Inhalte für die Gegenwart hin und Umsetzung in unterrichtspraktische Konzepte; theoriebezogene Umsetzung textbezogener Unterrichtskonzepte und –methoden (Texterschließung; Übersetzungsmethoden; Interpretationsmodelle) anhand didaktisierter und originaler lateinischer Texte.	Referat (ca. 20 Min.)	Hausarbeit (max. 7 S.)	7 C 4 SWS
M.Lat.14 „Lateinisches Fachpraktikum“	Graecum und Latinum	Didaktisierung fachlicher Inhalte für den Lateinunterricht auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis der lateinischen Sprache und eines Überblickswissen über die zentralen Bereiche der lateinischen Literatur und Kultur; Entwurf eigener Unterrichtseinheiten nach den Maßgaben des Kerncurriculums Latein; Vermittlung schulisch relevanter Inhalte des Faches aus den Bereichen Sprache, Literatur und Kulturgeschichte in eigenen Unterrichtsversuchen unter Anleitung; Erprobung von Prüfungs- und Evaluationsformen (Klassenarbeiten, Tests, Klausuren, Portfolio, Selbstevaluation) unter Anleitung	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit	Praktikumsbericht (max. 15 S.)	8 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Lat. 15 „Lateinisches Forschungspraktikum“	Graecum und Latinum	Kontextualisierung eigener fachdidaktischer Kompetenz in die didaktische Theorie und deren methodisch-empirische Grundprinzipien; didaktisch begründete Reduktion fachlicher Inhalte sowie deren methodisch reflektierte Vermittlung in eigenen Unterrichtsversuchen; wissenschaftlich fundierter Überblick über ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Methodik oder den drei Kompetenzbereichen Sprache-Text-Kultur selbständig; Umsetzung ausgewählter forschungsrelevanter Bereiche aus den Kompetenzbereichen Sprache-Text-Kultur, die sich in besonderer Weise für die Unterrichtspraxis eignen, in empirische Unterrichtsreihen mit anschließender Evaluation nach bildungswissenschaftlich-empirischen Prinzipien.	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit	Praktikumsbericht (max. 15 S.)	8 C 4 SWS

Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Mathematik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ (5 C / 2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.mat.036 „Höhere Analysis“ (9 C / 6 SWS)

M.mat.037 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (9 C / 6 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.mat.046 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht“ (11 C / 4 SWS)

M.mat.048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (4 C / 2 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Aus Modulen der Bachelor- und Master-Studiengänge „Mathematik“ können in beliebigem Umfang freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Mathematik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Mathematik.

III. Modulkatalog für das Fach „Mathematik“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.mat.036 „Höhere Analysis“	keine	Beherrschen von Begriffen und Methoden der höheren Analysis	Erreichen von mindestens 50% der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen	Klausur (120 Min.)	9 C 6 SWS
M.mat.037 „Mathematische Grundlagen, Algebra und Zahlentheorie“	keine	Beherrschen von Begriffen und Methoden in einem der Gebiete Algebra, Zahlentheorie oder mathematische Grundlagen oder einer Kombination dieser Gebiete; Mathematisches Abstraktionsvermögen	Erreichen von mindestens 50% der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen	Klausur (120 Min.)	9 C 6 SWS
M.mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“	keine	Beherrschen von Methoden der mündlichen und schriftlichen Präsentation mathematischer Themen	keine	Vortrag (ca. 75 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)	5 C 2 SWS
M.mat.046 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht“	keine	Vertiefte schulbezogene Grundlagen und Methoden der Fachdidaktik Mathematik; Planung einer Unterrichtseinheit	aktive Teilnahme am Vorbereitungsseminar; erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Praktikumsbericht (max. 15 Seiten; zzgl. Anhängen) und Vortrag (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 S.; zzgl. Anhängen)	11 C 4 SWS
M.mat.048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“	keine	Aktuelle schulbezogene Grundlagen und Methoden der Fachdidaktik Mathematik	aktive Teilnahme am Seminar	Vortrag (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	4 C 2 SWS

Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Philosophie“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.8 „Theoretische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.9 „Praktische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.12 „Praxismodul Fachdidaktik“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Philosophie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

III. Modulkatalog für das Fach „Philosophie“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Phi.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“	keine	1. Präsentation und Durchführung einer Seminarsitzung in Form einer Unterrichtssequenz unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien / EPA / Curricula; 2. Hausarbeit: schriftliche Dokumentation und Erörterung der präsentierten und durchgeführten Unterrichtssequenz.	keine	Praktische Prüfung (Präsentation und Durchführung einer Seminarsitzung) und Hausarbeit (max. 15 S.)	7 C 2 SWS
M.Phi.12 „Praxismodul Fachdidaktik“	M.Phi.11	<ul style="list-style-type: none"> - Planung einer Unterrichtsstunde im Zusammenhang a) einer Unterrichtseinheit, b) eines Schulhalbjahres; - Analyse und Dokumentation des besuchten Unterrichts (anhand ausgewählter Kriterien des Beobachtungsbogens); - Analyse und Dokumentation einer ausgewählten, eigenständig durchgeführten Unterrichtsstunde in Form eines ausführlichen Unterrichts-entwurfes nach Maßgabe niedersächsischer Studienseminare; - Übergreifende, persönliche Stellungnahme/Reflexion zu den Ergebnissen und Erfahrungen des Praktikums. 	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Hausarbeit (max. 15 S.)	8 C 4 SWS

Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Physik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 11 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.phy.703 „Spezielle Themen der Astro- und Geophysik“ (7 C / 6 SWS)

M.phy.704 „Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme“ (7 C / 6 SWS)

M.phy.705 „Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik“ (7 C / 6 SWS)

M.phy.706 „Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik“ (7 C / 6 SWS)

b. Es muss das folgende Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“ (4 C / 2 SWS)

c. Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls M.phy.709 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.phy.708 „Physikunterricht planen und gestalten“ (11 C / 5 SWS)

M.phy.709 „Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis in der Schule“ (7 C / 5 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Physik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 22 C aus dem Fachstudium Physik.

III. Modulkatalog für das Fach „Physik“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.phy.703 „Spezielle Themen der Astro- und Geophysik“	B.phy.505 oder Äquivalent	Methoden und Modelle der Astro- bzw. Geophysik. Fähigkeit zur Aufarbeitung für kontextbezogene und adressatenorientierte Vermittlung.	keine	Klausur (120 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder Seminarvortrag (ca. 30 Min.)	7 C 6 SWS
M.phy.704 „Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme“	B.phy.502 oder Äquivalent	Methoden und Modelle der Biophysik und der Physik komplexer Systeme. Fähigkeit zur Aufarbeitung für kontextbezogene und adressatenorientierte Vermittlung.	keine	Klausur (120 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder Seminarvortrag (ca. 30 Min.)	7 C 6 SWS
M.phy.705 „Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik“	B.phy.705 oder Äquivalent	Methoden und Modelle der Festkörper- und Materialphysik. Fähigkeit zur Aufarbeitung für kontextbezogene und adressatenorientierte Vermittlung.	keine	Klausur (120 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder Seminarvortrag (ca. 30 Min.)	7 C 6 SWS
M.phy.706 „Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik“	B.phy.706 oder Äquivalent	Methoden und Modelle der Kern- und Teilchenphysik. Fähigkeit zur Aufarbeitung für kontextbezogene und adressatenorientierte Vermittlung.	keine	Klausur (120 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder Seminarvortrag (ca. 30 Min.)	7 C 6 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“	keine	Kenntnisse in einem selbständig erarbeiteten physikalischen Sachverhalt, Präsentation und schriftl. Ausarbeitung des Sachverhaltes sowie wissenschaftstheoretischer, wissenschaftshistorischer und wissenschaftssoziologischer Aspekte.	keine	Präsentation (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)	4 C 2 SWS
M.phy.708 „Physikunterricht planen und gestalten“	keine	Kenntnis der Inhalte ausgewählter fachdidaktischer Forschungsarbeiten, Methoden und Konzepte	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum; Seminarbeitrag (ca. 45 min)	1. Seminarvortrag (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten) (50 %) 2. Praktikumsbericht (max. 20 Seiten; 50 %)	11 C 3 SWS
M.phy.709 „Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule“	keine	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Aspekte von Demonstrations- und Schülerexperimenten	Protokolle zu 8 Versuchen	Präsentation (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)	7 C 5 SWS davon 3 C fachwissenschaftliche Kompetenz integrativ

Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Politik-Wirtschaft“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd.100 „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse“
(10 C / 4 SWS)

M.Pol.MEd.200 „Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie“
(4 C / 3 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd.300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“
(7 C / 4 SWS)

M.Pol.MEd.400 „Vorbereitung und Reflexion des Fachpraktikums/Forschungspraktikums“
(8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Politik-Wirtschaft“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 17 C aus dem Fachstudium.

II. Modulkatalog für das Fach „Politik-Wirtschaft“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Pol.MEd.100 „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse“	keine	Anwendung institutionenorientierter Analyse auf Entscheidungsprozesse in den Bereichen Politik und Wirtschaft. Präsentation theoretischer und empirischer Zusammenhänge sowohl mündlich als auch schriftlich. Beweisen von inhaltlichen Kenntnissen über empirische Verfasstheit und Funktionsweise moderner liberaler Demokratien und der Theorien und Methoden zu ihrer Analyse; die Funktionsweisen von Marktprozessen; die Funktionen von Verbänden im intermediären Raum; die Interaktion zwischen Sozialstruktur und ökonomischen bzw. politischen Entscheidungen; die Interdependenz politischen und wirtschaftlichen Handelns; die Verflechtung der nationalen und internationalen Handlungsebenen Entwicklung eigene problemorientierte, wissenschaftliche Fragestellung zur Interaktion zwischen Politik und Wirtschaft.	keine	1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 30%; 2. Hausarbeit (max. 20 Seiten); 30%; 3. Referat (ca. 20 Minuten) mit Handout (max. 3 Seiten); 40%	10 C 4 SWS
M.Pol.MEd.200 „Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie“	keine	Mündliche Präsentation einer historisch, theoretisch und empirisch informierten Zusammenfassung eines aktuellen Problems der politischen Steuerung wirtschaftlichen Handelns aus politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Sicht. Anwendung des Instrumentariums der modernen institutionsorientierten Analyse. Bericht über praxisorientierte Erfahrung in einem Wirtschaftssektor.	keine	1. Referat (ca. 15 Minuten) mit Handout (max. 2 Seiten); 50% 2. Referat (Praktikumsbericht) (ca. 20 Minuten) mit Handout (max. 3 Seiten); 50%	4 C 3 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Pol.MEd.300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“	keine	<p>Kenntnisse von Traditionslinien und theoretischen Zugängen politischer und ökonomischer Bildung sowie von spezifischen didaktischen Erfordernissen des Integrationsfaches Politik & Wirtschaft.</p> <p>Bewertung fachdidaktischer Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnisse sowie Anwendung empirischer Forschungsmethoden.</p> <p>Kenntnisse von Kriterien zur Auswahl von Gegenständen und von Kategorien als heuristischen Instrumenten politisch-ökonomischen Unterrichts. Fähigkeit zur Gestaltung desselben geeignete Methoden und Medien auszuwählen und die Bedeutung außerschulischer Lernorte aufzuzeigen.</p>	keine	<p>1. Portfolio (max. 20 Seiten); 30%</p> <p>2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 30 %;</p> <p>3. Hausarbeit (max. 20 Seiten); 40%)</p>	7 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.Pol.MEd.400 „Vorbereitung und Reflexion des Fachpraktikums/Forschungspraktikums“</p>	<p>keine</p>	<p>Fachpraktikum: Kenntnisse über Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen. Fähigkeiten, Methoden der Lerndiagnose und der Leistungsbewertung anzuwenden, fachliche Sachverhalte unter Berücksichtigung des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern zu erläutern und geeignete Medien zur Gestaltung des politisch-ökonomischen Unterrichts auszuwählen. Planung und Gestaltung von Unterrichtsstunden und -sequenzen, die sich auf unterschiedliche Kompetenzen beziehen. Analyse und Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf die eigene Unterrichtstätigkeit sowie im Hinblick auf Schülerprozesse. <i>oder</i> Forschungspraktikum: Kenntnisse und Beurteilung von fachdidaktischen Ansätzen für die Unterstützung von Lernprozessen sowie die Fähigkeit schulpraxisbezogene Entscheidungen auf der Basis strukturierter fachlichen Wissens und fachdidaktischer Theorien zu treffen. Kenntnisse eines Methodenrepertoires empirischer fachdidaktischer Forschung und Anwendung desselben. Fähigkeit Unterrichtsansätze und -methoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln.</p>	<p>erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>bei Fachpraktikum: 1. Praktikumsbericht (max. 10 Seiten; 60%) 2.Vortrag (ca. 20 Min.; 40%)</p> <p>bei Forschungspraktikum: Hausarbeit (max.10 Seiten)</p>	<p>8 C / 4 SWS</p>

Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Russisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.26 „Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 12 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.11 „Russischer Film“ (5 C / 4 SWS)

M.Russ.12 „Russistische Sprachwissenschaft“ (5 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es muss folgendes Modul im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.19 „Fachdidaktik Russisch und schulische Vermittlungskompetenz“ (15 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Russisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 24 C aus dem Fachstudium.

III. Modulkatalog für das Fach „Russisch“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Russ.11 „Russischer Film“	keine	Nds. MasterVO-Lehr, Anlage 3, Kompetenzbereiche 2 und 3, insbesondere der Nachweis der Fähigkeit, filmische Verfahren zu erkennen und auszuwerten	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5 C 4 SWS
M.Russ.12 „Russistische Sprachwissenschaft“	keine	Nds. MasterVO-Lehr, Anlage 3, Kompetenzbereiche 1 und 4, insbesondere der Nachweis der Fähigkeit, spezielle sprachwissenschaftliche Fragestellungen methodisch adäquat bearbeiten zu können	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5 C 4 SWS
M.Russ.19 „Fachdidaktik Russisch und schulische Vermittlungskompetenz“	keine	Nds. MasterVO-Lehr, Anlage 3, Kompetenzbereich 5, insbesondere der Nachweis von Kenntnissen der Methoden der Fachdidaktik des Russischen; Nachweis der Fähigkeit, diese Kenntnisse in der schulischen Praxis anwenden zu können	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Hausarbeit (max. 20 Seiten) und Praktikumsbericht (max. 20 Seiten)	15 C 4 SWS
M.Russ.26 „Sprachpraxis Russisch“	keine	Nds. MasterVO-Lehr, Anlage 3, Kompetenzbereich 1, insbesondere aktive und passive Sprachkenntnisse des Russischen auf dem Niveau eines akademischen Berufskontextes bzw. auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)	9 C 12 SWS

Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Spanisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa.L.305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa.L.303 „Fachdidaktik des Spanischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (11 C / 6 SWS)

M.Spa.L.304 „Fachdidaktik des Spanischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“
(11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Spanisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Spa.601 sowie, im Falle der Master-Arbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Spa.L.302, oder, im Falle der Master-Arbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weiterer 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

III. Modulkatalog für das Fach „Spanisch“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	keine	<p>Ausgewählte Probleme und Methoden der spanischen Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft: Vertiefung und Verbreiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in zwei der Teilbereiche Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft. Bearbeitung monographischer Themen unter kritischer Reflexion des Forschungsstandes. Verbindung fachwissenschaftlicher und unterrichtsrelevanter Aspekte und Formulierung didaktischer Entscheidungen für die Praxis.</p> <p>Sprachwissenschaft: Theoriegeleitete Beschreibung und Analyse der spanischen Gegenwartssprache. Reflexion der Rolle der Fremd- und Muttersprache in der internationalen und interkulturellen Kommunikation.</p> <p>Literaturwissenschaft: Methodisch angemessene und begrifflich korrekte Analyse von Texten und audio-visuellen Werken aus Spanien und Hispanoamerika und deren Einordnung in ihre spezifischen historischen Kontexte.</p> <p>Landeswissenschaft: Reflexion geschichts-, kultur-, politik-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Aspekte Spaniens und Hispanoamerikas unter Berücksichtigung interkultureller Perspektiven.</p>	regelmäßige aktive Teilnahme; Referat (ca. 30 Min.)	Klausur (90 Min.)	8 C 4 SWS
M.Spa.L.303 „Fachdidaktik des Spanischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“	keine	Auswahl und Begründung von Themen und Texten; Formulierung von Lernzielen; Auswahl und Strukturierung von Materialien; Wahl geeigneter Methoden, Sozial- und Kommunikationsformen; Initiierung und Förderung interkultureller Lernprozesse; Dokumentation, Präsentation und Evaluation von Unterrichtsergebnissen; Reflexion von eigenen Unterrichtserfahrungen (aus dem Praktikum).	regelmäßige aktive Teilnahme; erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; 1/3) und Praktikumsbericht (max. 4000 Wörter; 2/3)	11 C 6 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Spa.L.304 „Fachdidaktik des Spanischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“	keine	Kenntnis über schulische Vermittlungsprozesse in Bezug auf die spanische Sprache, Literatur und Kultur nach allgemein- und fachdidaktischen Kategorien. Entwicklung von Kompetenzen zur empirisch arbeitenden Sprachlehrforschung, zur fachdidaktischen Forschung in den Bereichen Sprache, Literatur, Medien und Kultur sowie zur Lehrerhandlungsforschung.	regelmäßige aktive Teilnahme; erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum	mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; 1/3) und Praktikumsbericht (max. 4000 Wörter; 2/3)	11 C 4 SWS
M.Spa.L.305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“	keine	Kenntnis und Reflexion von Fragestellungen, Methoden und Erträgen fachdidaktischer Forschung (aktuelle, empirische und historische Modelle der Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung, Medien-Methodenkonzepte, Kompetenzmodelle, Lernförderung, Steuerung von Lernprozessen, Leistungsfeststellung und -bewertung).	regelmäßige aktive Teilnahme	Hausarbeit (max. 4000 Wörter)	4 C 2 SWS

Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Sport“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsleistungen können Prüfungen oder Teilprüfungen in Modulen dieses Studienfaches auch als Portfolio/Lernbericht, Lehrversuch oder Sportartenprüfung ausgestaltet sein:

1. Portfolio/Lernbericht

Ein Lernbericht/Portfolio visualisiert den individuellen Lernfortschritt der Studierenden vermittelt einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von im Kontext des Lernprozesses stehenden Dokumenten.

2. Lehrversuch

Ein Lehrversuch umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung einer thematisch fixierten Sportunterrichtsstunde (ca. 45 Minuten).

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 12 C absolviert werden:

M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“
(6 C / 4 SWS)

M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 4 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Spo.MEd.100 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Spo.MEd.100 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet:

a. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 9 C absolviert werden:

M.Spo.MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 6 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C absolviert werden:

M.Spo.MEd.200 „Betreutes Fachpraktikum Sport“ (8 C / 2 SWS)

M.Spo.MEd.300 „Betreutes Forschungspraktikum Sport“ (8 C / 2 SWS)

III. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Sport“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium.

IV. Modulkatalog für das Fach „Sport“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
M.Spo.MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“	keine	Kenntnis von - der Interdependenz der für den Sportunterricht wesentlichen ‚Sachverhalte‘ (Ziele, Methoden, Inhalte, Organisationsformen etc.) - mehrperspektivischen Analyseverfahren von Sportunterricht - Planungsschritten im Kontext von Sportunterrichtsvorbereitung - zweckmäßigen und angemessenen Gestaltungsmöglichkeiten von Lehr/Lernsituationen Studierende sind in der Lage, sportmotorische Aufgaben zu bewältigen und das Sportangebot unter interdisziplinär- sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren	Keine	Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) <i>und</i> Lehrversuch (ca. 45 Minuten)	9 C 6 SWS davon 2 C Kompetenzbereich Fachwissenschaft integrativ
M.Spo.MEd.200 „Betreutes Fachpraktikum Sport“	keine	Kenntnis von - didaktischen Sportunterrichtskonzepten - unterschiedlichen Lerntheorien - rechtlichen, pädagogischen, curricularen Rahmenbedingungen des Sportunterrichts/ - fachgerechter Aufbereitung von sportunterrichtlichen Inhalten - Instrumenten zur Sportunterrichtsevaluation	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)	8 C 2 SWS
M.Spo.MEd.300 „Betreutes Forschungspraktikum Sport“	keine	Kenntnis von - qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden und ihren theoretischen Grundlagen - forschungsstrategischen Vorgehen in der Forschungspraxis - der ‚Logik des Alltagshandelns‘ in unterschiedlichen sportpädagogischen Settings - den theoretischen Konzeptionen ausgewählter Handlungsfelder im Sport	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	Forschungsbericht (max. 15 Seiten)	8 C 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“	keine	Kenntnis von - ausgewählten sportpädagogischen und sportsoziologischen Problemstellungen des (Schul-)Sports (z.B. Gender) und den jeweiligen, aktuellen wissenschaftlichen Diskursen - theoretischen Grundlegungen zu den Rahmenthemen „Erziehung im Sport und Erziehung durch Sport“, „Körper- und Bewegungssozialisation“ und „körpertheoretische Ansätzen“	Keine	Referat (ca. 30 Min.) und Handout (max. 6 Seiten) und Hausarbeit (max. 15 Seiten)	6 C 4 SWS
M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“	keine	Kenntnis von - motorischer Entwicklung und Lebenslauf - Gesundheitserziehung im Sport - grundlegenden sportmedizinischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen Forschungsmethoden	keine	Hausarbeit (max. 15 Seiten) und Hausarbeit (max. 15 Seiten)	6 C 4 SWS

Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Werte und Normen“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.9 (WuN) „Themen der philosophischen Ethik für den ‘Werte-und-Normen’-Unterricht“
(7 C / 2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd.500 „Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“ (7 C / 4 SWS)

M.RelW.MEd.500 „Religionswissenschaft“ (7 C / 2 SWS)

M.Soz.MEd.500 „Kultursoziologie“ (7 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

M.WuN.12 „Praxismodul Fachdidaktik“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Werte und Normen“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

III. Modulkatalog für das Fach „Werte und Normen“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“	keine	1. Präsentation und Durchführung einer Seminarsitzung in Form einer Unterrichtssequenz unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien / EPA / Curricula; 2. Hausarbeit: schriftliche Dokumentation und Erörterung der präsentierten und durchgeführten Unterrichtssequenz.	keine	Praktische Prüfung (Präsentation und Durchführung einer Seminarsitzung) und Hausarbeit (max. 15 S.)	7 C 2 SWS
M.WuN.12 „Praxismodul Fachdidaktik“	M.WuN.11	- Planung einer Unterrichtsstunde im Zusammenhang a) einer Unterrichtseinheit, b) eines Schulhalbjahres; - Analyse und Dokumentation des besuchten Unterrichts (anhand ausgewählter Kriterien des Beobachtungsbogens); - Analyse und Dokumentation einer ausgewählten, eigenständig durchgeführten Unterrichtsstunde in Form eines ausführlichen Unterrichts-entwurfes nach Maßgabe niedersächsischer Studienseminare; - Übergreifende, persönliche Stellungnahme/Reflexion zu den Ergebnissen und Erfahrungen des Praktikums.	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Hausarbeit (max. 15 S.)	8 C 4 SWS
M.Phi.9 (WuN) „Themen der philosophischen Ethik für den 'Werte-und-Normen'-Unterricht“	keine	Fähigkeit der Rezeption, Darstellung und eigenständigen Behandlung eines für den WuN-Unterricht relevanten moralphilosophischen Problems auf aktuellem fachwissenschaftlichem Niveau in schriftlicher Form.	kleinere mündliche oder schriftliche Leistung in einem Hauptseminar	Hausarbeit (max. 20 S.)	7 C 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Pol.MEd.500 „Politischen Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“	keine	Kenntnisse über Entwicklungsprozesse und Debatten der politischen Theorie und Ideengeschichte. Anwendung hermeneutischer Grundlagen sowie kritische Reflexion zu den Themenfeldern Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte. Reflektion der erarbeiteten theoretischen Themenfelder auf Unterrichtssituation in Werte und Normen.	keine	Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten) (50%) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 50%) und Referat (ca. 20 Minuten; mit Moderation; unbenotet)	7 C 4 SWS
M.ReIW.MEd.500 „Religionswissenschaft“	keine	Vertiefung religionswissenschaftlicher Kenntnisse und Analysefähigkeiten; Demonstration der Kompetenz zur Identifizierung und historisch-analytischen Durchdringung von Problemen der religiösen Ethik bzw. Werte- und Normenbegründung im Rahmen einer selbstständigen thematischen Exploration (Hausarbeit)	keine	Hausarbeit (max. 30 S.)	7 C 4 SWS
M.Soz.MEd.500 „Kultursoziologie“	keine	Kenntnisse neuerer theoretischer Entwicklungen in der Kultursoziologie, die einerseits die Analyse der sozialen Bestimmungsfaktoren von Kultur („sociology of culture“) und andererseits die Analyse des kausalen Einflusses von Kultur auf soziales Handeln, Beziehungen und Ordnungen („cultural sociology“) umfassen; vertiefte exemplarische Erschließung spezieller kultursoziologischer Forschungsfelder; die Studierenden verfügen insbesondere über empirische Kenntnisse in den Forschungsfeldern Religion und Säkularisierung bzw. Migration und Ethnizität und sind fähig eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln. Reflektion der erarbeiteten theoretischen Themenfelder auf Unterrichtssituation in Werte und Normen.	keine	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (max. 3 Seiten) und Referat (ca. 20 Min.; mit Moderation; unbenotet)	7 C 5 SWS

Anlage III Modulkatalog - Bildungswissenschaften & Masterabschlussmodul

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Studienleistungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (C / SWS)
M.BW.1 „Lehren und Lernen“	keine	Die Studierenden kennen <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtsprozessen zu berücksichtigen ist, 2. vielfältige Unterrichtsmethoden und wissen, wie man sie inhalts- und schülergerecht einsetzt, 3. Konzepte der Medienpädagogik und wissen um die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes unterschiedlicher Medien im Unterricht, 4. Lerntheorien und unterschiedliche Formen des Lernens und wissen, wie heterogene Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden können, 5. Theorien und Methoden der Lern- und Leistungsmotivation, 6. Forschungsergebnisse der Lehr- und Lernpsychologie und deren Relevanz für die Planung von Unterricht, 7. Methoden zur Förderung des eigenverantwortlichen Lernens im Unterricht. 	regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Lerntagebuch (max. 15 Seiten) oder Portfolio (max. 20 Seiten)	9 C 6 SWS
M.BW.2 „Diagnostizieren und Fördern“	keine	Die Studierenden <ol style="list-style-type: none"> 1. kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik, 2. können den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und die spezifischen Lernvoraussetzungen diagnostizieren, 3. können verschiedene Formen der Leistungsbeurteilung qualifiziert beurteilen, 4. können Prinzipien der Rückmeldung von Leistungsbeurteilung anwenden und 5. kennen Methoden zur Diagnose und Förderung individueller Leistungskompetenzen. 	regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Lerntagebuch (max. 15 Seiten) oder Portfolio (max. 20 Seiten)	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Studienleistungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (C / SWS)
M.BW.3 „Erziehung, Bildung und Sozialisation“	keine	Die Studierenden <ol style="list-style-type: none"> 1. kennen einschlägige Bildungstheorien und Theorien der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, 2. können gesellschaftliche und globale Herausforderungen für Erziehungs- und Bildungsprozesse analysieren und in ihrer Bedeutung für schulisches Lernen bewerten, 3. können Ergebnisse und Methoden der Kindheits- und Jugendforschung rezipieren und bewerten, 4. kennen pädagogische Konzepte für gesellschaftliche und globale Herausforderungen (auch in historischen Kontexten) 5. können empirische Befunde der Sozialisationsforschung rezipieren und bewerten, 6. können verschiedene Erziehungsstile unterscheiden und wissen, welches Sozialverhalten man ihnen zuschreibt, 7. können Konflikte mit der Schulklasse oder mit Einzelnen analysieren, 8. kennen Möglichkeiten der konstruktiven Konfliktbearbeitung 	regelmäßige Teilnahme	Essay (max. 15 Seiten) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Lerntagebuch (max. 15 Seiten) oder mdl. Prüfung (20 Min) oder Portfolio (max. 20 Seiten)	12 C 8 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Studienleistungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (C / SWS)
M.BW.4 „Innovieren und Schule entwickeln“	keine	<p>Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kennen die Grundlagen und Strukturen des Schulsystems, 2. kennen und reflektieren den spezifischen Bildungsauftrag einzelner Schularten und Schulformen sowie außerschulischer Bildungsinstitutionen, die mit der Schule kooperieren, 3. kennen die Bedingungen für erfolgreiche Kooperation innerhalb und außerhalb des Systems, 4. können eigene berufsfeldbezogene Wertvorstellungen auch in historischer Perspektive reflektieren, 5. können Ergebnisse der Bildungsforschung rezipieren und bewerten, 6. kennen einschlägige Methoden der quantitativen und qualitativen empirischen Unterrichts- und Schulforschung und 7. kennen Konzepte, Verfahren und Methoden aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung. 	regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Lerntagebuch (max. 15 Seiten) oder Portfolio (max. 20 Seiten)	9 C 6 SWS
Masterabschlussmodul	s. §§ 7, 9	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbständig und kritisch wissenschaftliche Positionen des Faches, der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik würdigen und auf die Schulpraxis beziehen. • Themen des Faches, der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften in eigener wissenschaftlicher Darstellung bearbeiten und auf die Schulpraxis beziehen. • sich am fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen wissenschaftlichen Diskurs der Gegenwart mit einem eigenständigen Beitrag beteiligen und diese Diskurse aufeinander und auf die Schulpraxis beziehen. • Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Beschäftigung im Rahmen und Umfang einer Masterarbeit darstellen. 	regelmäßige Teilnahme	mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	6 C 2 SWS

Anlage IV

Fächerübersicht und Fächerkombinationen für die konsekutive Lehrerbildung

Unterrichtsfächer	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Griechisch	Informatik	Latein	Mathematik	Philosophie	Physik	Politik-Wirtschaft	Russisch	Spanisch	Sport	Werte u. Normen
Biologie		•	•	•			•				•	•		•			•		
Chemie	•		•	•			•				•	•		•			•		
Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Erdkunde			•	•			•				•	•		*			•		
Ev. Religion			•	•			•				•	•		*			•		
Französisch	•	•	•	•	•	•		•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Geschichte			•	•			•				•	•		*			•		
Griechisch			•	•			•				•	•		*			•		
Informatik												•							
Latein	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•
Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Philosophie			•	•			•				•	•		*			•		
Physik	•	•	•	•	*	*	•	*	*		•	•	*		*	*	•	*	*
Politik-Wirtschaft			•	•			•				•	•		*			•		
Russisch			•	•			•				•	•		*			•		
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•
Sport			•	•			•				•	•		*			•		
Werte u. Normen			•	•			•				•	•		*			•		

Punkte (•) kennzeichnen die zulässigen Fächerkombinationen. Sternchen (*) kennzeichnen Fächerkombinationen, die auf Antrag beim Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NILS) in der Regel ebenfalls zugelassen werden.